TEIL B TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 ABS. 1 BBauG

NACH § 14 (1) BauNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.

KENNZEICHNUNGEN BESONDERER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS §9 ABS. 3 BBauG

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

RECHTSVERORDNUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEMÄSS §9 ABS. 2 BBauG

DACHFORM IN WR-GEBIETEN 1,2+3 SATTELDACH ODER WALMDACH 27° - 38°
DACHEINSCHNITTE UND DREMPEL (ÜBER 50 cm) NICHT ZUGELASSEN. DECKUNG: DUNKLE PFANNEN
DACHAUFBAUTEN MÜSSEN VON DEN GIEBELN EINEN MINDESTABSTAND VON 2,5m EINHALTEN.
DIE LÄNGE SOLL 4,0m NICHT ÜBERSCHREITEN.
DACHFORM IN WR-GEBIETEN 4,5,6+14 SATTELDACH 20° - 30° DECKUNG: DUNKLE PFANNEN
DACHFORM IN WR-GEBIETEN 7,8,9,10,11,12+13, SO, WA KIESBEDECKTES FLACHDACH MIT MAX. 5° NEIGUNG.

VORFLÄCHENGESTALTUNG

DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER STRASSE UND DEN GEBÄUDEN SIND ALS VORGÄRTEN LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ALS RASENFLÄCHEN MIT LOCKEREN STAUDEN- UND BUSCHGRUPPEN ZU GESTALTEN. ALS BAUMPFLANZUNGEN SIND NUR HEIMISCHE LAUBBÄUME ZUGELASSEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND GEGEN DIE STRASSEN UND ERSCHLIESSUNGSWEGE MIT RABATTENSTEINEN BIS ZU 15cm HÖHE ZU BEFESTIGEN. IMMERGRÜNE HECKEN UND HOLZZÄUNE BIS 70 cm SIND ZUGELASSEN.

FÜR DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WIRD EINE MAXIMALE BEPFLANZUNGSHÖHE VON 70 cm FESTGESETZT.

GEÄNDERT LT. BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 18. 7. 74

GEÄNDERT LT. B
STADTVERORNE
VOM 18. 7. 74